

TuS 1891 e.V. Dortmund-Brackel

Jugendordnung

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinsjugend des TuS 1891 e.V. Dortmund-Brackel sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (unabhängig von Altersbegrenzungen der Beitragspflicht) sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählte oder berufene Mitarbeiter.

§ 2

Selbständigkeit und Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet selbst über die ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich, demokratischen und sozialen Rechtsstaats

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

Gleiches gilt für die Abteilungsjugend.

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- die Vereinsjugend-Jahreshauptversammlung (§ 4),
- der Vereinsjugendausschuss (§ 5),
- die Abteilungsjugend-Jahreshauptversammlung (§ 6),
- die Abteilungsjugendausschüsse (§ 7).

§ 4

Vereinsjugend-Jahreshauptversammlung

a) Die Vereinsjugend-Jahreshauptversammlung findet ordentlich oder außerordentlich statt. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Sie besteht aus:

- dem Vereinsjugendausschuss,
- allen Mitgliedern der Vereinsjugend (gemäß § 1),
- den Mitgliedern der Jugend der nebengeordneten Vereine, jedoch ohne Stimmrecht.

b) Aufgaben der Vereinsjugend-Jahreshauptversammlung sind:

- 1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
- 2) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- 3) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsjugendausschüsse.
- 4) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- 5) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- 6) Wahl des Vereinsjugendausschusses.
- 7) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-, Stadt-. etc. Ebene.
- 8) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- c) Die ordentliche Vereinsjugend-Jahreshauptversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Sie wird 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Abteilungen einberufen.
- d) Bei Abstimmung oder Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5

Vereinsjugendausschuss (VJA)

- a) Er besteht aus:
 - 1. - dem/der 1. Vereinsjugendwart/in
 - 2. – dem/der 2. Vereinsjugendwart/in
 - 3. – dem/der Schriftführer/in
 - 4. – dem der Jugendkassenwart/in
 - 5. – dem/der Jugendpressewart/in
 - 6. – den Abteilungsjugendwarten
 - 7. – den Abteilungsjugendwartinnen
 - 8. – den Jugendwarten und –wartinnen der nebengeordneten Vereinen, jedoch ohne Stimmrecht.
- b) Der Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der 1. Vereinsjugendwart oder sein delegierter Vertreter ist Mitglied des Hauptvorstandes.
Der 1. Vereinsjugendwart und ein weiterer Vertreter des VJA oder ihre delegierten Vertreter sind Mitglied im erweiterten Vorstand.
- c) Der Schriftführer führt Protokoll und sorgt für die Weiterführung von Informationen an die Abteilungsjugendausschüsse und den Hauptvorstand.

- d) Der Jugendkassenwart verwaltet die der Jugend zufließenden Mittel. Er arbeitet sinngemäß nach § 19 der Vereinssatzung.
- e) Der Jugendpressewart arbeitet an der Vereinszeitung mit und stellt die Jugend nach innen und außen dar.
- f) Die unter a) 1-5 genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugend-Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden die Mitglieder mit ungeraden Zahlen, im anderen Falle die jeweils anderen gewählt.
Die unter a) 6-8 genannten Mitglieder gehören nach ihrer Wahl in den Abteilungen bzw. nebengeordneten Vereinen automatisch dem Vereinsjugendausschuss an.
- g) Wählbar als Vereinsjugendwart und als Jugendkassenwart sind volljährige Vereinsmitglieder.
Zu den übrigen der unter a) 1-5 genannten Ämtern sind Vereinsmitglieder nach Vollendung des 15. Lebensjahres wählbar.
- h) Der VJA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugend-Jahreshauptversammlung. Der VJA ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugend-Jahreshauptversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- i) Der VJA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines
- j) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Jedes Mitglied wird mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen. Der VJA ist beschlussfähig wenn mindestens vier Abteilungen vertreten sind.
- k) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JVA besondere Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des JVA.
- l) Der Vereinsjugendjahreshauptversammlung ist der Jugendgeschäfts- und Kassenbericht vorzulegen.

§ 6

Abteilungsjugend-Jahreshauptversammlung

- a) Die Abteilungsjugend-Jahreshauptversammlung ist ordentlich oder außerordentlich. Sie ist oberstes Organ der Jugend der Abteilungen. Sie besteht aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen und aus allen innerhalb der Abteilungsjugend gewählten oder berufenen Mitarbeitern.

- b) Für die Aufgaben der Abteilungsjugend-Jahreshauptversammlung, für ihre Einberufung und für dort stattfindende Abstimmungen und Wahlen gelten sinngemäß die §§ 4 b, c, d der Jugendordnung.

§ 7

Abteilungsjugendausschüsse (AJA)

- a) Der AJA besteht aus:
 - 1. – dem Abteilungsjugendwart,
 - 2. – der Abteilungsjugendwartin,
 - 3. – dem 1. Beisitzer,
 - 4. – dem 2. Beisitzer,sowie weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeitern.

Unter den Mitgliedern des AJA sollten mind. 2 Mitglieder sein, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

- b) Wählbar für das Amt des Abteilungsjugendwartes und der Abteilungsjugendwartin sind gemeldete Mitglieder der Abteilung, die das 13. Lebensjahr vollendet haben.

- c) Der Abteilungsjugendwart vertritt die Jugend seiner Abteilung nach innen und außen. Der Abteilungsjugendwart und die Abteilungsjugendwartin oder ihre delegierten Vertreter sind stimmberechtigte Mitglieder im Abteilungsvorstand,
- d) Die Mitglieder des AJA werden von der Abteilungsjugend-Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.
In Jahren mit gerader Jahreszahl werden die Mitglieder mit ungerader Zahl gewählt.
In den anderen Jahren die jeweils anderen.
- e) Der AJA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Abteilungsjugend-Jahreshauptversammlung, sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes.
- f) Der AJA ist für seine Beschlüsse der Abteilungsjugend-Jahreshauptversammlung und des Abteilungsvorstandes verantwortlich.
- g) Die Sitzungen des AJA sollten mindestens zweimal jährlich stattfinden. Die Mitglieder werden hierzu schriftlich eingeladen.
- h) Der AJA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Abteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Abteilungsjugend zufließenden Mittel. Seine Aufgaben sind gemäß § 2 der Jugendordnung:
- Förderung des Breiten- und Freizeitsportes sowie des Leistungssportes der von der Abteilung vertretenen Sportart.
 - Erweiterung des Erfahrungshorizontes in fachlichen und überfachlichen Sportarten
 - Sportliche und außersportliche Jugendarbeit
 - Das Heranführen von Jugendlichen an die Vereins- und Jugendarbeit
- i) Zur Planung und Durchführung besondere Aufgaben kann der AJA Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des AJA.

Weitere Bestimmungen

In speziellen Fragen wird sich auf die Vereinsatzung bezogen.
